

Prüfung der den Ausgleichsfonds belasteten Kosten

Bundesamt für Sozialversicherungen

DAS WESENTLICHE IN KÜRZE

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ist für die Aufsicht sowie für bestimmte Vollzugsaufgaben im Bereich der Sozialversicherungen der 1. Säule zuständig. Die damit verbundenen Kosten werden den Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung und der Erwerbsersatzordnung belastet. 2023 hat das BSV den Ausgleichsfonds Kosten in der Höhe von 21,8 Millionen Franken weiterverrechnet, was einem Anteil von über 29 Prozent der laufenden Ausgaben des Amtes entspricht.

Im Rahmen der Modernisierung der Aufsicht über die 1. Säule, die am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Übernahme der beim BSV anfallenden Kosten durch die Ausgleichsfonds vereinheitlicht und ergänzt.²

Im gemeinsamen Auftrag des BSV und der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) hat die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) die Angemessenheit der vom BSV an die Ausgleichsfonds weiterverrechneten Kosten geprüft. Die Ergebnisse zeigen, dass diese Kosten weitgehend den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Hinsichtlich der Transparenz stellt die EFK jedoch einen Klärungsbedarf bezüglich der bis 2023 weiterverrechneten Betriebskosten für die Informatik, eine mangelnde Formalisierung und Einheitlichkeit der angewandten Prozesse zur Bestimmung der weiterverrechenbaren Kosten, eine unvollständige Berücksichtigung des Personalaufwandes sowie die Notwendigkeit einer Überprüfung der für die verschiedenen Ausgleichsfonds angewandten Verteilschlüssel fest.

Klärung und Formalisierung der Weiterverrechnung der Kosten

2023 hat das BSV die Personalausgaben sowie die Ausgaben für Güter und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aufsichts- und Vollzugsaufgaben im Bereich der 1. Säule gemäss den gesetzlichen Bestimmungen an die Ausgleichsfonds weiterverrechnet. Die EFK hat jedoch festgestellt, dass Betriebskosten für die gemeinsamen Informationssysteme weiterverrechnet wurden, obwohl das Gesetz bis Ende 2023 ausschliesslich die Übernahme der Entwicklungskosten vorsah. Das BSV muss mit der EFV abklären, ob diese Betriebskosten, die ohne explizite Erwähnung in der gesetzlichen Grundlage weiterverrechnet wurden, zurückerstattet werden müssen, und es muss gegebenenfalls die Modalitäten der Rückerstattung festlegen. Die oben erwähnte Reform der gesetzlichen Grundlagen ermöglicht es den Ausgleichsfonds, künftig sowohl die Betriebskosten als auch die Entwicklungskosten für die Informationssysteme zu übernehmen.

Die EFK beurteilt die innerhalb des BSV festgelegten Prozesse zur Identifizierung und Verrechnung der Kosten an die Ausgleichsfonds als angemessen. Sie sollten jedoch formalisiert werden und eine «Unité de doctrine» sicherstellen können.

Die Weiterverrechnung an die verschiedenen Ausgleichsfonds muss gesamtheitlich analysiert werden

Das BSV hat seine Kosten den Ausgleichsfonds unter Berücksichtigung der intern für diese Fonds in jedem Bereich oder Sektor vorgesehenen Budgets weiterverrechnet. Diese Praxis führte dazu, dass die Weiterverrechnung von Personalkosten restriktiver erfolgte, als es gemäss den gesetzlichen Grundlagen zulässig wäre. Diese erlauben die Weiterverrechnung der Gesamtkosten für Aufsichts- und Vollzugsaufgaben, unabhängig von der vom jeweiligen Amt festgelegten Budgetvorgabe.

² Vgl. 19.080, Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Modernisierung der Aufsicht), Inkrafttreten am 1.1.2024.

Das BSV sollte prüfen, ob die gesamten Personalkosten in Anbetracht der fraglichen Beträge und der erforderlichen organisatorischen Massnahmen transparent weiterverrechnen werden können.

Die Kosten für den Sektor «Rückgriff auf haftpflichtige Dritte» und für die gemeinsamen Informationssysteme werden anhand von Verteilschlüsseln unter den Ausgleichsfonds aufgeteilt. Die Überlegungen, die zur Festlegung der Verteilschlüssel geführt haben, müssen dokumentiert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass sich diese Schlüssel am Verursacherprinzip orientieren. Darüber hinaus sollte eine regelmässige Überprüfung eingeführt und formalisiert werden, um die Aktualität der Verteilschlüssel sicherzustellen.

Originaltext auf Französisch